

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Dezember 2014

1276. Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (Umsetzung Motion Pelli – 13.3184), Vernehmlassung

Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren unterliegen häufig einer Quellensteuer. Erhoben wird diese Quellensteuer vom Staat, in dem die Schuldnerin oder der Schuldner der Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren ansässig ist (Quellenstaat). Ist die Empfängerin oder der Empfänger dieser Erträge im Ausland ansässig und werden diese Erträge auch im Ansässigkeitsstaat der Empfängerin oder des Empfängers besteuert, kommt es zu einer Doppelbesteuerung. Das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-Musterabkommen) sieht zwei unterschiedliche Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vor: die Befreiungsmethode und die Anrechnungsmethode. Die Schweiz hat sich in den von ihr abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren mittels Anrechnungsmethode verpflichtet.

Die Umsetzung der Anrechnungsmethode ist in der Verordnung vom 22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung (VpStA; SR 672.201) geregelt. Die in der Schweiz ansässigen Empfängerinnen und Empfänger von mit ausländischen Quellensteuern belasteten Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren können einen Teil der ausländischen Quellensteuern aufgrund der DBA direkt im Quellenstaat zurückfordern. Auf dem nicht rückforderbaren Teil (sogenannte Sockelsteuer, residuale Quellensteuer oder Residualsteuer) kann in der Schweiz in Anwendung der Anrechnungsmethode eine Entlastung von der schweizerischen Einkommens- oder Gewinnsteuer mittels der sogenannten pauschalen Steueranrechnung verlangt werden.

Ausländische Unternehmen sind für Gewinne, die durch eine in der Schweiz gelegene Betriebsstätte erzielt werden, in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig. Gemäss DBA gelten Betriebsstätten nicht als in der Schweiz ansässige Personen, weshalb sie in der Schweiz keine Anrechnung der residualen Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Drittstaaten geltend machen können. Fliessen einer schweizerischen Betriebsstätte Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren zu und scheidet der Staat, in dem das ausländische Unternehmen mit der

schweizerischen Betriebsstätte seinen Sitz hat, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Gewinnanteile, die durch die schweizerische Betriebsstätte erzielt werden, von der steuerbaren Bemessungsgrundlage aus (Befreiungsmethode), so kann sich auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Drittstaaten eine Doppelbesteuerung ergeben.

Diese Doppelbesteuerung soll durch eine Änderung der VpStA behoben werden. Die VpStA soll dahingehend angepasst werden, dass eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Steuern belastet sind, die pauschale Steueranrechnung beanspruchen kann, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (a) Die Betriebsstätte muss sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegen; (b) der Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft, welche die Betriebsstätte unterhält, darf keine Anrechnung der auf den Einkünften der Betriebsstätte lastenden nicht rückforderbaren Steuern aus Drittstaaten gewähren, sondern vermeidet die Doppelbesteuerung, indem er den Gewinn der Betriebsstätte von der Besteuerung befreit; (c) zudem müssen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft, die die Betriebsstätte hält, sowie zwischen jedem dieser Staaten und dem Drittstaat, aus dem die zur Anrechnung berechtigenden Erträge stammen, bestehen.

Die vorgeschlagene Neuregelung beseitigt eine nicht sachgerechte Doppelbesteuerung und verbessert die Standortattraktivität für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen. Damit geht auch die Möglichkeit von Neuansiedlungen einher. Da diese Neuregelung nur dann angewendet wird, wenn die hiervoor genannte Voraussetzung der ordentlichen Besteuerung erfüllt ist, dürfte sie auch international anerkannt sein und von der OECD und der EU nicht als Massnahme schädlichen Steuerwettbewerbs infrage gestellt werden.

Pauschale Steueranrechnungen führen zu einer Verringerung der in der Schweiz geschuldeten direkten Steuern. Die diesbezüglichen Aufwendungen werden im Regelfall zu je einem Drittel durch den Bund, den Kanton und die Gemeinde getragen. Im Durchschnitt der letzten vier Jahre wurden im Kanton Zürich pauschale Steueranrechnungen zugunsten von natürlichen und juristischen Personen im Umfang von 43 Mio. Franken gewährt. Hiervon waren 14 Mio. Franken durch den Kanton, 14 Mio. Franken durch die Gemeinden und 15 Mio. Franken durch den Bund zu tragen. Die Verwaltung verfügt weder über Daten zur Anzahl der Betriebsstätten, die zukünftig gestützt auf die Neuregelung eine pau-

schale Steueranrechnung geltend machen könnten, noch über Informationen, die zum Umfang der deshalb zusätzlich zu gewährenden Anrechnungen Aufschluss geben. Dementsprechend können auch keine Aussagen über die zukünftig zu erwartenden Mindereinnahmen gemacht werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung und Gewährung dieser zusätzlichen Steueranrechnungen beim Steueramt einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand bewirkt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) (Zustellung auch als PDF- und Word-Dokument an vernehmlassungen@estv.admin.ch):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. September 2014, mit dem Sie uns den Entwurf zu einer Änderung der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (Umsetzung Motion Pelli – 13.3184) unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die heutige Regelung der pauschalen Steueranrechnung kann bei Betriebsstätten ausländischer Unternehmen zu einer Doppelbesteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren führen. Gemäss der vorgeschlagenen Neuregelung soll der Geltungsbereich der Verordnung vom 22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung (VpStA; SR 672.201) auf schweizerische Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen ausgedehnt werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Mit dieser Änderung kann die heute auftretende Doppelbesteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren im internationalen Verhältnis beseitigt werden. Dies ist sachgerecht. Zu den einzelnen Bestimmungen der Anhörungsvorlage drängen sich keine Änderungen auf. Sie sind sinnvoll, angemessen und zielführend.

Diese aussenpolitisch unproblematische Neuregelung steigert die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und ist deshalb auch aus wirtschaftspolitischer Sicht zu begrüßen.

Aus diesen Gründen erachten wir die durch die Neuregelung einhergehenden Steuermindereinnahmen einerseits und den erhöhten Verwaltungsaufwand der Steuerbehörden andererseits als vertretbar, selbst wenn die diesbezüglichen finanziellen Folgen nicht näher spezifiziert werden können.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (Umsetzung Motion Pelli – 13.3184) zu.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi